

5. Deutscher Energiesteuertag

27. / 28. November 2014
in Berlin

„Aktuelle Entwicklungen im
Energie- und Stromsteuerrecht“

Programm

Donnerstag, 27. November 2014

18:00 Uhr Energiepolitische Auftaktdiskussion

Dr. Herlind Gundelach, MdB, CDU/CSU

Dr. Nina Scheer, MdB, SPD

Dr. Julia Verlinden, MdB, Grüne

Moderation

Dr. Markus Böhme, Freshfields Bruckhaus Deringer

Im Anschluss Ausklang und Imbiss

Freitag, 28. November 2014

8:30 Uhr Empfang

9:30 Uhr Eröffnungsvortrag

„Verbrauchssteuern im Lichte des Verfassungsrechts“

Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts und Universität Tübingen

10:00 Uhr „Entwicklung und Zukunft der Verbrauchsteuern“

Einführungsreferat

Peter Bille, Bundesministerium der Finanzen

Diskussion

Prof. Dr. Harald Jatzke, Bundesfinanzhof

Otger Wewers, RWE AG

Moderation

Prof. Dr. Marc Desens, Universität Leipzig

11:30 Uhr Kaffeepause

Freitag, 28. November 2014

- 11:50 Uhr „Aktuelles aus der Rechtsprechung“
Einführungsreferat
Reinhart Rüsken, Rechtsanwalt, Richter am Bundesfinanzhof a.D.
Diskussion
Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Knut Milewski, Bayer AG
Moderation
Dr. Karen Möhlenkamp, WTS Tax Legal Consulting
- 13:00 Uhr Mittagsimbiss
- 14:00 Uhr „Steuerpolitische Herausforderungen bei der Stromspeicherung“

Einführungsreferat
Dr. Stefan Aehringhaus, Bundesministerium der Finanzen
Diskussion
Wolfdieter von Hesler, RWE AG
Damian Ludewig, Forum Ökologisch-Soziale
Marktwirtschaft
Dr. Peter Nagel, METIS Rechtsanwälte
Moderation
Dr. Andreas Klemm, Forum Contracting
- 15:00 Uhr Kaffeepause
- 15:30 Uhr „Folgen von energiesteuerrechtlichen Compliance-Verstößen“

Einführungsreferat
Svenja Otto, BP Europa SE
Dr. Roland Stein, Freshfields Bruckhaus Deringer
Diskussion
Ilja Schmidtke, Bundesfinanzministerium der Finanzen
Moderation
Berthold Welling, BDI
- 16:30 Uhr Schlusswort

Kooperationspartner



Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Abteilung Steuern und Finanzpolitik
Breite Straße 29, 10178 Berlin



Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin



WTS Tax Legal Consulting
Peter-Müller-Straße 18, 40468 Düsseldorf



Forum Contracting e. V.
Königsallee 33, 40212 Düsseldorf



Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt am Main



Deutscher Fachverlag GmbH
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main

Ansprechpartnerin

Annette Selter, BDI
a.selter@bdi.eu
T: +49 30 2028-1430

Veranstaltungsort

Haus der Deutschen Wirtschaft, Franz-von-Mendelssohn-Saal
Breite Straße 29, 10178 Berlin

Neue Rechtsprechung zum Energiesteuerrecht

*berichtet von Rechtsanwalt
Reinhart Rüsken
Richter am Bundesfinanzhof a.D.*

www.rechtsanwalt-ruesken.de
Brüder-Grimm-Gasse 1, 10785 Berlin

Programm

- I. Wer nutzt Strom?
- II. Welche Produktionsprozesse sind energiesteuerrechtlich begünstigt?
- III. Keine Steuerbegünstigung bei Einschaltung von Subunternehmern
- IV. Sind Verbrauchsteuern bei Insolvenz des Verbrauchers zu erstatten?
- V. Das Toluol-Urteil des EuGH

I. Wer nutzt Strom?

Urteilsfall:

Ein Unternehmen stellt Straßenlaternen auf und sorgt dafür, dass diese bei Bedarf leuchten. Es hat die Haftung für Schäden übernommen, die dem Träger der Straßenbaulast oder Dritten aufgrund unzureichender Beleuchtung der Wege und Plätze entstehen. Kann es als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für den zur Beleuchtung verwendeten Strom eine Steuerbegünstigung beanspruchen?

§ 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG (ebenso § 10 Abs. 1 Satz 3 für den Spitzenausgleich)

„Die Steuerentlastung wird ... für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie nur gewährt, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sind.“

1. Das im Rahmen eines Straßenbeleuchtungsvertrags mit der Erzeugung von Licht und der Beleuchtung von Straßen und anderen Flächen eines Stadtgebiets beauftragte Unternehmen ist nicht Nutzer des Lichts i.S. des § 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG, so dass ihm hinsichtlich des zur Lichterzeugung verwendeten Stroms keine Steuerentlastung gewährt werden kann.
2. Der von § 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG angesprochene Nutzer des Lichts ist derjenige Primärnutzer, auf dessen Veranlassung und nach dessen näheren Vorgaben z.B. Straßen und andere Flächen beleuchtet werden. Dies gilt ungeachtet einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht und des rechtlichen Bestands eines Beleuchtungsvertrags.
3. Die der Straßenbeleuchtung in unbestimmter Anzahl ausgesetzten Anlieger und Straßenbenutzer sind lediglich nachrangige Nutzer des Lichts, die nicht als Nutzer i.S. des § 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG angesehen werden können.

II. Welche Produktionsprozesse sind energiesteuerrechtlich begünstigt?

BFH-Urteil vom 29. Oktober 2013, VII R 26/12, BFHE 242, 454

1. Eine Energiesteuerentlastung nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 26 Abs. 1 EnergieStG kann nur insoweit gewährt werden, als die auf dem Betriebsgelände eingesetzten Energieerzeugnisse in hierzu bestimmten Anlagen oder Anlagenteilen zur Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden.
2. Werden die in einer Tierkörperverwertungsanlage gewonnenen Tierfette nur zu einem bestimmten Anteil zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt und wird der restliche Anteil an Tierfetten und Knochenmehl zu anderen Zwecken weiterveräußert, so ist zur Berechnung des entlastungsfähigen Anteils der eingesetzten Energieerzeugnisse das Verhältnis zwischen der Gesamterzeugung und den hergestellten Energieerzeugnissen zu bestimmen.

FG Hamburg, Urteil vom 3. April 2014, 14 K 1039/11, ZfZ 2014, Beilage 2014, Nr 4, 55
(Revision VII R 25/14)

1. Die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG für zur Stromerzeugung entnommenen Strom besteht nur insoweit, als der Strom in den Nebenanlagen und Hilfsanlagen der Stromerzeugungseinheit verwendet wird und wenn der Strom zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG ist eng auszulegen.

2. Wechselrichter dienen der Umwandlung des in Photovoltaik-Modulen erzeugten Gleichstroms in Wechselstrom. Der Strom ist vor Einleitung in die Wechselrichter bereits erzeugt und damit vorhanden. Der Stromerzeugungsvorgang im technischen Sinne ist mit der Entstehung des Stroms in den Photovoltaik-Modulen abgeschlossen. Ob der erzeugte Strom zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz geeignet ist, ist nicht von Bedeutung.

3. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG ist in Anlehnung an die Richtlinie 2003/96/EG dahingehend auszulegen, dass die Steuerbefreiung nur für solchen Strom zu gewähren ist, der zur eigentlichen Stromerzeugung entnommen wird.

BFH-Urteil vom 13.12.2011, VII R 73/10, BFHE 237, 478

1. Eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG für den zur Stromerzeugung entnommenen Strom kann nur dann gewährt werden, wenn die Verwendung des Stroms mit der Stromerzeugung in einem engen Zusammenhang steht und aufgrund der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Stromerzeugungsanlage erforderlich ist, um den Betrieb der Anlage aufrechtzuerhalten.

2. Für die Beleuchtung und Klimatisierung von Sozialräumen kommt eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG nicht in Betracht.

BFH-Urteil vom 29.Oktober 2013, VII R 24/12, BFHE 243, 96

1. Erdgas, das in einer Eisengießerei in einem Kerntrocknungsofen mit dem Ziel eingesetzt wird, die für den Eisenguss benötigten und nach dem Guss zerstörten Sandgussformen zu trocknen, wird nicht für die Metall-erzeugung und Metallbearbeitung i.S. des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EnergieStG verwendet, so dass eine Energiesteuerentlastung nicht in Betracht kommt.

2. Bei den zur Herstellung von Eisengussteilen benötigten verlorenen Sandgussformen handelt es sich nicht um Vorprodukte der in der Eisengießerei hergestellten Fertigerzeugnisse.

FG München, Urteil vom 25.Juli 2014, 14 K 3916/10

Revision VII R 50/12

Ist Steuerentlastung für ein Energieerzeugnis zu gewähren, das zum Brennen von Ton zur Herstellung von Schamottemehl (das zur Herstellung von Schamottesteinen, -mörtel und -massen verkauft wird) eingesetzt wird?

Ist das Schamottemehl ein (eigenständiges) keramisches Erzeugnis oder ein Vorprodukt zur Herstellung (anderer) keramischer Erzeugnisse?

Ist Energiesteuer auf Energieerzeugnisse zur Herstellung von Vorprodukten nur dann entlastungsfähig, wenn im selben Unternehmen auch das Endprodukt hergestellt wird?



EuGH-Urteil vom 2. Oktober 2014, C-426/12, ZfZ 2014, Heft 11, Seite 308

Die Verwendung von Kohle als Heizstoff im Produktionsprozess von Zucker und zum anderen des bei der Verbrennung dieses Energieerzeugnisses entstehenden Kohlendioxids zur Erzeugung von Mineraldünger führt nicht dazu, dass das Energieerzeugnis „zweierlei Verwendungszweck“ im Sinne dieser Bestimmung hat.

Dagegen liegt „zweierlei Verwendungszweck“ vor, wenn im Produktionsprozess von Zucker zum einen Kohle als Heizstoff und zum anderen das bei der Verbrennung entstehende Kohlendioxid verwendet wird, sofern feststeht, dass der Produktionsprozess des Zuckers ohne den Einsatz des bei der Kohleverbrennung entstehenden Kohlendioxids nicht zu Ende geführt werden kann.

III. Keine Steuerbegünstigung bei Einschaltung von Subunternehmern

• • •

§ 9 Abs. 3 StromStG 2006 (heute § 9b Abs. 1)

Strom unterliegt ... einem ermäßigten Steuersatz ..., wenn er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ... **für betriebliche Zwecke** entnommen wird ...

BFH-Urteil vom 25. September 2013 VII R 64/11, BFHE 242, 460

Einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes steht keine Steuerbegünstigung für Strommengen zu, die auf dem Betriebsgelände von Mitarbeitern eines anderen, rechtlich selbständigen Unternehmens zur Erfüllung eines mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Werkvertrags verbraucht werden.

FG Hamburg, Urteil vom 24.Oktober 2013, 4 K 137/12 (Revision VII R 57/13)

Sachverhalt:

Ein Unternehmen lagert die von ihm hergestellten Erzeugnisse zum Zwecke des Vertriebs in Zwischenlagern. Diese stehen in seinem Eigentum, werden aber von einem Dienstleister betrieben. Die Betriebsführung sowie der Umschlag in diesen Lagern (Einlagerung, Lagerung und Auslagerung) obliegt diesem. Ebenso die Unterhaltung der Lagereinrichtungen, die Durchführung behördlicher oder von dem Unternehmen geforderter Investitionsmaßnahmen und die Verkehrssicherungspflicht. Die Betriebsabläufe in dem Lager sind jedoch durch umfangreiche Betriebs- und Arbeitsanweisungen des Unternehmens geregelt.

Entscheidung:

Abweisung der auf Gewährung einer Stromsteuervergütung gerichteten Klage.

BFH-Urteil vom 18.März 2014, VII R 12/13, BFH/NV 2014, 1093

Einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes steht für die Strommengen keine Steuerbegünstigung zu, die es seinen von ihm beherrschten und rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften, denen keine Erlaubnis zur steuerbegünstigten Verwendung von Strom erteilt worden ist, zur Verfügung stellt.

Aus den Gründen:

„Da die Erlaubnis personen- bzw. unternehmensbezogen erteilt wird ..., liegt eine zweckgerechte Verwendung des begünstigten Stroms nur dann vor, wenn dieser auch vom jeweiligen Erlaubnisinhaber verwendet und nicht an andere selbstständige Unternehmen i.S. des § 2 Nr. 4 StromStG abgegeben wird. Im Fall der Ausgliederung von Teilen einer Produktion bestimmter Güter kann es dabei stromsteuerrechtlich keinen Unterschied machen, ob das im Rahmen eines Werkvertrags mit der Produktion beauftragte Unternehmen unabhängig von der Willensbildung des auftraggebenden Unternehmens handeln kann oder in dieses nach den konkreten Verhältnissen eingegliedert ... oder in sonstiger Weise gesellschaftsrechtlich verbunden ist.“

[Es ist] unerheblich, ob sich die als Agenturverträge bezeichneten vertraglichen Vereinbarungen [zwischen dem Erlaubnisinhaber und einem Dritten – “Agenturpartner“-] rechtlich als reine Pachtverträge qualifizieren lassen. Entscheidend für die stromsteuerrechtliche Beurteilung ... ist die rechtliche Selbständigkeit der Agenturpartner i.S. des § 2 Nr. 4 StromStG und der Umstand, dass der Strom von ... [diesen] zur Ausführung der vertraglich geschuldeten Tätigkeiten entnommen wird. Selbst eine unentgeltliche Überlassung von Betriebsflächen stünde einer solchen Betrachtung nicht entgegen Für die Zuordnung des entnommenen Stroms kommt es auch nicht darauf an, in welchem Maß die Handelsvertreter [Agenturpartner] ein eigenes wirtschaftliches Risiko zu tragen haben oder in welchem Umfang ihnen das Geschäftsrisiko durch die Zahlung einer umsatzbezogenen Provision und durch die Bemessung des für die Nutzungsüberlassung zu entrichtenden Entgelts nach dem erzielten Nettoumsatz des klägerischen Sortiments von der Klägerin abgenommen wird. An der Einstufung als Unternehmen i.S. des § 2 Nr. 4 StromStG vermag das Ausmaß des wirtschaftlichen Risikos nichts zu ändern.

BFH-Urteil vom 16. April 2013 VII R 7/11, nur mit Leitsätzen in Juris

Einem Unternehmer, dessen Tätigkeiten darin bestehen, bestimmte Anlagen instand zu halten und im Bedarfsfall baulich zu erneuern, zu verändern oder zu erweitern, steht es frei, den Schwerpunkt dieser Tätigkeiten anhand der Wertschöpfungsanteile der einzelnen Tätigkeiten zu bestimmen, um damit eine bestimmte Einordnung in die WZ 93 zu erreichen. Die Erneuerung, der Umbau oder die Erweiterung von Anlagen stellt gegenüber der Instandhaltung dieser Anlagen keine bloße Nebentätigkeit oder Hilfstätigkeit dar, wobei es unbeachtlich ist, ob die baulichen Maßnahmen am Eigentum des Unternehmens vorgenommen werden.

Ist ein Unternehmen aufgrund des Schwerpunkts seiner Tätigkeiten dem Produzierenden Gewerbe zuzurechnen, hat es einen Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom im Hinblick auf die gesamte Strommenge, die zu betrieblichen Zwecken dem Netz entnommen wird.



IV. Sind Verbrauchsteuern bei Insolvenz des Verbrauchers zu erstatten?

BFH-Urteil vom 17. Dezember 2013, VII R 8/12, BFHE 244, 184

Aus dem Umstand, dass es sich bei der Stromsteuer um eine auf Abwälzung angelegte Verbrauchsteuer handelt, folgt keine sachliche Unbilligkeit der Stromsteuererhebung in den Fällen, in denen dem als Steuerschuldner in Anspruch genommenen Stromversorger die Realisierung der Kaufpreisforderung infolge der Insolvenz oder des Todes des mit Strom belieferten Endverbrauchers nicht gelingt.

Die bei Stromversorgern erfahrungsgemäß bei einer bestimmten Anzahl von Stromkunden hinzunehmenden Forderungsausfälle bilden eine Fallgruppe und keine atypischen Einzelfälle, so dass auch aus diesem Grund ein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Steuer nach § 227 AO nicht in Betracht kommt.

Der für die Besteuerung von Energieerzeugnissen in § 60 EnergieStG getroffenen Sonderregelung lässt sich kein allgemeiner Grundsatz der Verbrauchsbesteuerung entnehmen, der auf die Stromsteuer übertragen werden müsste.

V. Das Toluol-Urteil des EuGH

Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen
Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und
elektrischem Strom Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 1

Zum Verbrauch als Heiz- oder Kraftstoff bestimmte oder als solche zum
Verkauf angebotene bzw. verwendete andere Energieerzeugnisse als
diejenigen, für die in dieser Richtlinie ein Steuerbetrag festgelegt wurde,
werden je nach Verwendung zu dem für einen gleichwertigen Heiz- oder
Kraftstoff erhobenen Steuersatz besteuert.

EuGH-Urteil vom 3.April2014, C-43/13, ZfZ 2014, 167

Die Vorgabe in Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG, dass andere Energieerzeugnisse als diejenigen, für die in dieser Richtlinie ein Steuerbetrag festgelegt wurde, je nach Verwendung zu dem für einen gleichwertigen Heiz- oder Kraftstoff erhobenen Steuersatz besteuert werden, ist dahin auszulegen, dass in einem ersten Schritt zu bestimmen ist, ob das fragliche Erzeugnis als Heiz- oder als Kraftstoff verwendet wird, bevor in einem zweiten Schritt festgestellt wird, an die Stelle welches der Kraft- oder der Heizstoffe, die in der entsprechenden Tabelle in Anhang I dieser Richtlinie jeweils aufgeführt sind, das fragliche Erzeugnis bei seiner Verwendung tatsächlich tritt oder in Ermangelung eines solchen, welcher dieser Kraft- oder dieser Heizstoffe ihm nach seiner Beschaffenheit und seinem Verwendungszweck am nächsten steht.

5. Deutscher Energiesteuertag

Steuerpolitische Herausforderungen bei der Stromspeicherung

Hintergründe

- Zunehmende energiepolitische Bedeutung von Stromspeichern im Rahmen der Energiewende
- Sehr unterschiedliche Speichertechnologien (z. B. Pumpspeicherkraftwerke, Batteriespeicher/Akkumulatoren, Power-To-Gas)

Stromsteuergesetz

- **Steuerentstehung: § 5 Absatz 1 Satz 1 StromStG:**
„Die Steuer entsteht dadurch, dass vom im Steuergebiet ansässigen Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, oder dadurch, dass der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt.“
- **Versorger: § 2 Nummer 1 StromStG:**
„Derjenige, der Strom leistet;“

Stromsteuergesetz/Stromsteuer-DVO

- § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG:
„Von der Steuer ist befreit:
[...]
2. Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird;“
- § 12 Absatz 1 Nummer 2 StromStV:
„Zur Stromerzeugung entnommen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 2
des Gesetzes wird Strom,
[...]
2. der in Pumpspeicherkraftwerken von den Pumpen zum Fördern
der Speichermedien
zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird.“

Energiesteuerrichtlinie

- Keine Regelung, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, Strom, der zur Speicherung aus dem Netz entnommen wird, von der Steuer freizustellen.
- Artikel 14 Absatz 1 Buchst. a) RL 2003/96/EG:
„[...] befreien die Mitgliedstaaten [...] die nachstehenden Erzeugnisse von der Steuer:
a) bei der Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse bzw. verwendeter elektrischer Strom sowie elektrischer Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird. [...]“

Batteriespeicher/Akkumulatoren

- Grundsatz: Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz zum Aufladen eines Batteriespeichers/Akkumulators führt zur Entstehung der Stromsteuer
- Batteriespeicher/Akkumulatoren sind keine Stromerzeuger i. S. d. Stromsteuergesetzes
- Aber: Stationäre Batteriespeicher, die in das Versorgungsnetz eingebunden sind, werden als Bestandteil des Versorgungsnetzes betrachtet; BMF-Erlass vom 31. Juli 2014 (gesetzliche Klarstellung geplant)

Power-To-Gas

- Strom zur Stromerzeugung? Problematisch: Situation vergleichbar Strom zur Herstellung eines Energieerzeugnisses (siehe BFH, Beschl. vom 9.9.2011, VII R 75/10)
- Bestandteil des Versorgungsnetzes?
- Aber: Lösung auf der Grundlage des bestehenden Stromsteuerrechts über § 9a Absatz 1 Nummer 1 StromStG möglich.

Steuerpolitische Herausforderungen bei der Stromspeicherung - **die EEG-Umlagepflicht**

5. Deutscher Energiesteuertag

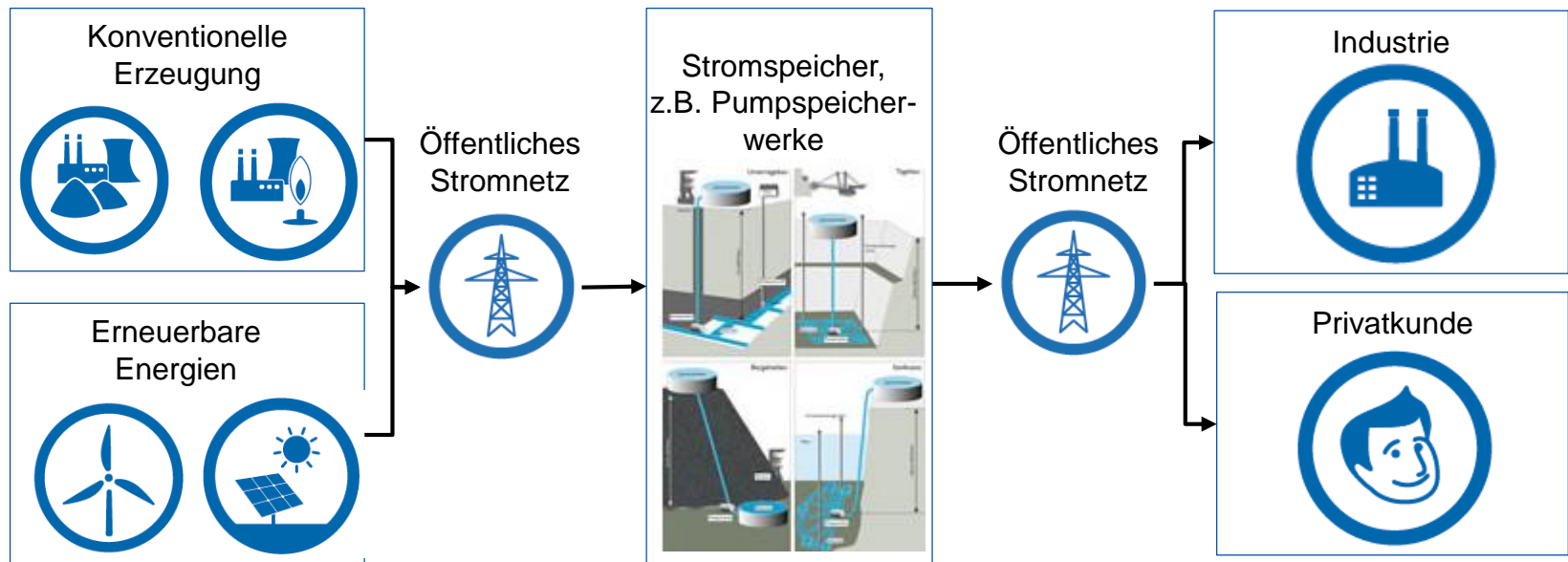
Berlin, den 27./28.11.2014

RA Wolfdieter v. Hesler, RWE Deutschland AG

VORWEG GEHEN

Pumpspeicher sind Letztverbraucher

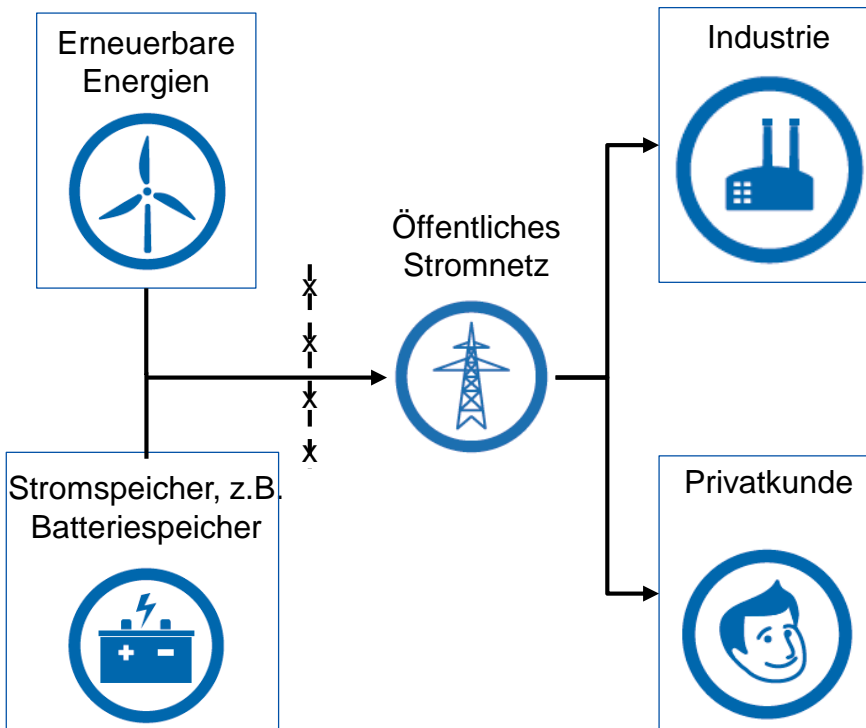
(Pump-) Speicher im öffentlichen Stromnetz



- > Speicher sind Letztverbraucher (BGH, EnVR 56/08 zu Pumpspeicherwerken)
- > Allerdings ist dieser Letztverbrauch EEG-umlagefrei, da nur Rückspeisung ins Netz erfolgt (§ 60 Abs. 3 S. 1 EEG 2014)
- > Für Speicherneuanlagen gilt NNE-Freiheit nach § 118 Abs. 6 S. 1 – 3 EnWG, auch wenn kein EEG-Strom gespeichert wird

Erneuerbarer Strom wird vor Netzeinspeisung zwischengespeichert

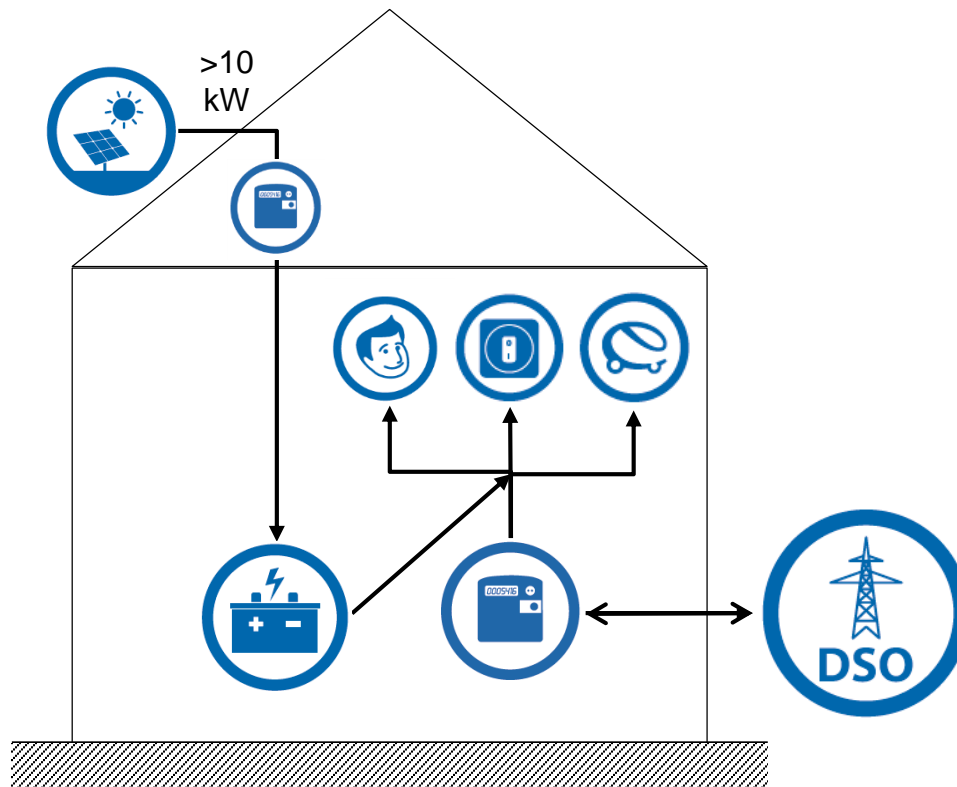
Stromspeicher an einer EE-Anlage vor Einspeisung in das öffentliche Netz



- > Speicher ist wiederum Letztverbraucher (BGH)
- > EEG-umlagefrei, da nur Einspeisung ins Netz
- > Keine NNE, da keine Entnahme aus dem Netz
- > Für den aus dem Speicher kommenden Strom EEG-Förderung, als ob direkt aus EEG-Anlage (§ 19 Abs. 4 EEG)
- > Voraussetzung: technische Sperrung ggü. Einspeicherungen aus dem Netz

Eigenerzeugung aus PV mit Batteriespeicher

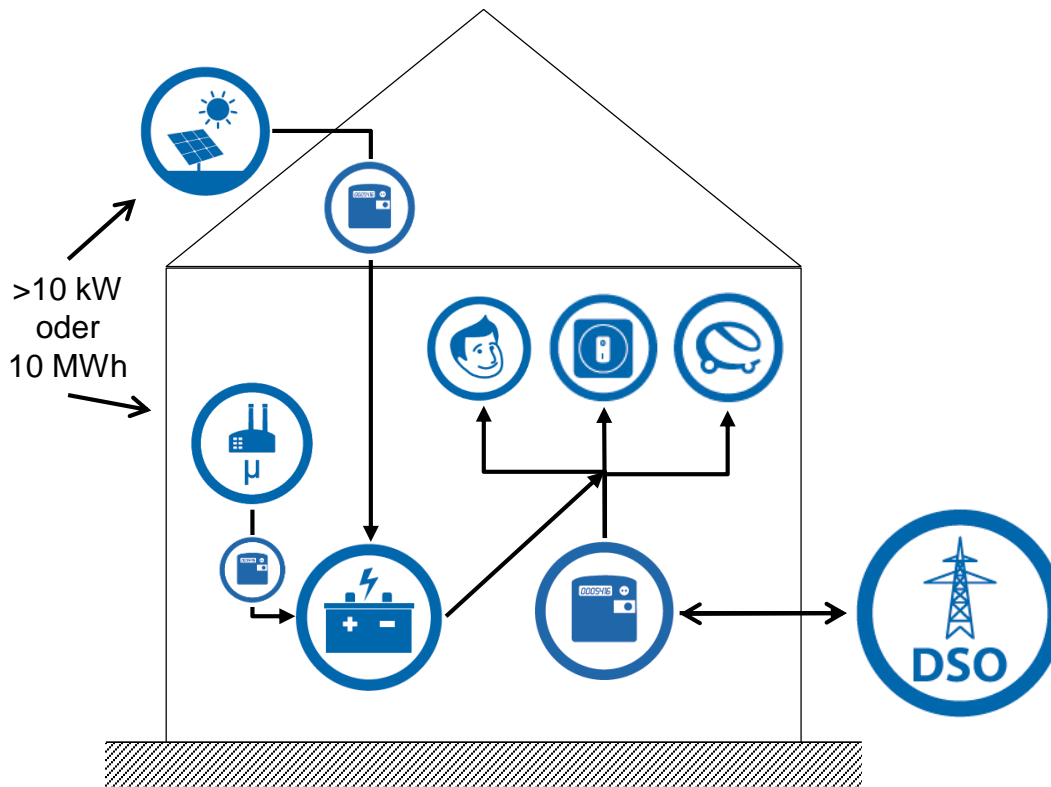
Stromspeicher mit PV-Anlage für Eigenverbrauch



- > Für Strom aus PV: Eigenverbrauch umlagererelevant
- > Speicher ist per definitionem Anlage im Sinne des EEG
- > Aber: keine „doppelte“ EEG-Eigenverbrauchsumlage
- > Problem: EEG-Umlage auf Speicherverluste
- > EEG-Förderung für Überschussstrom
- > Voraussetzung: technische Sperrung ggü. Einspeicherungen aus dem Netz

Eigenerzeugung aus PV & μ -KWK mit Batteriespeicher

Stromspeicher mit PV- & μ -KWK-Anlage für Eigenverbrauch




- > Strom aus PV:
Eigenverbrauch
umlagererelevant
- > Strom aus BHKW:
(ggf. volle)
Eigenverbrauchs-Umlage
- > Keine doppelte EEG-
Umlage
- > Überschussstrom nicht
zuordenbar und damit
nicht förderfähig
(ansonsten KWK-Strom,
§ 4 Abs. 3a KWKG)

Energiesteuerrechtliche Compliance

5. Deutscher Energiesteuertag 2014

Dr. Roland M. Stein, 28. November 2014


Energiesteuerrecht: viele Pflichten ...




Erlaubnisse
beantragen




Anträge in
richtiger Höhe
stellen



Aussetzungs-
verfahren
ordnungsgemäß
abwickeln



Steuer
anmelden und
bezahlen



Änderungen
von Prozessen
und Anlagen
melden



Fristen
beachten



...

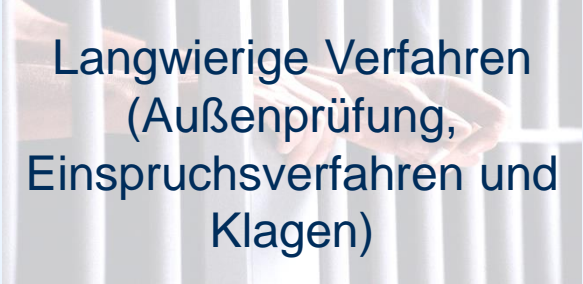
Energiesteuerrecht: ... viele Risiken ...



Energiesteuerrecht: ... und noch mehr Konsequenzen



Nacherhebung



Langwierige Verfahren
(Außenprüfung,
Einspruchsverfahren und
Klagen)



Nebenfolgen
(Verspätungs- und
Säumniszuschläge
und AdV-Zinsen)



Vollstreckung



Widerruf von
Erlaubnissen

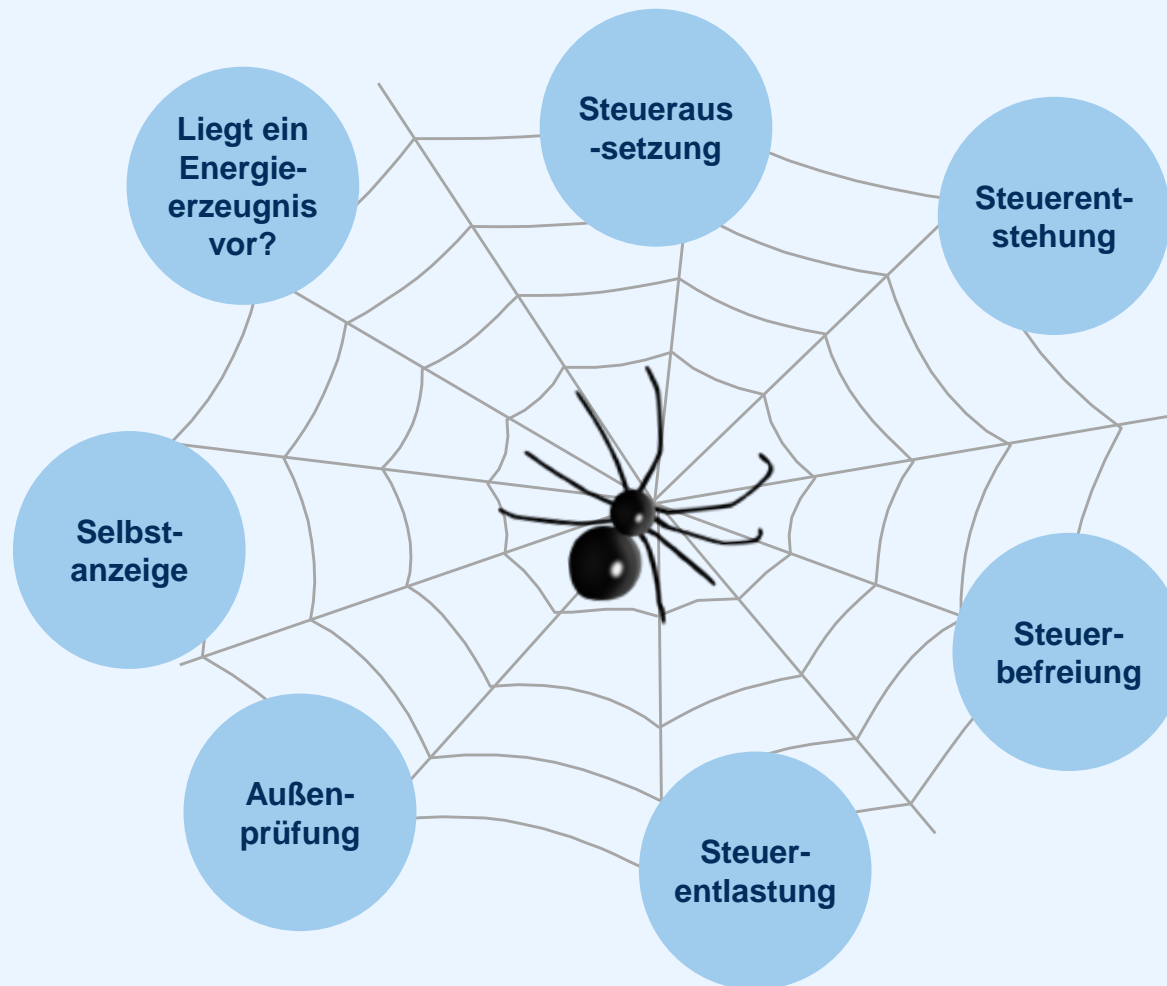


Strafverfahren

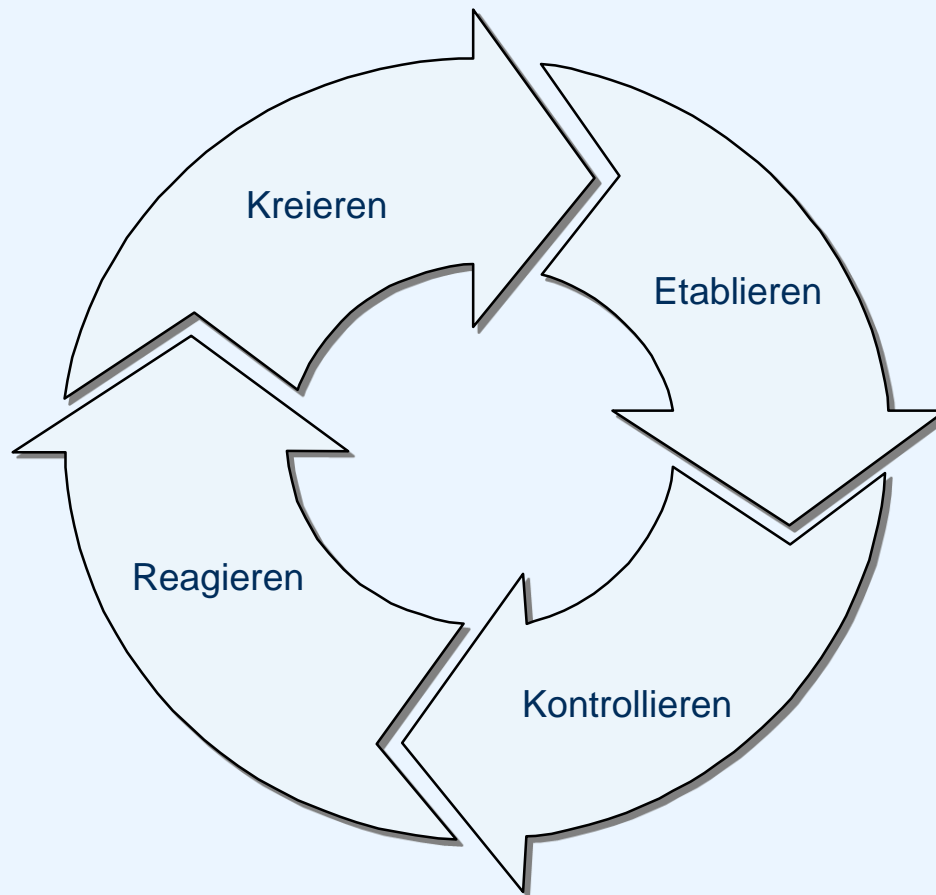


OWiG-
Verfahren

Energiesteuerrecht und Compliance: erforderlich ist eine robuste Compliance-Struktur (1/3)



Energiesteuerrecht und Compliance: erforderlich ist eine robuste Compliance-Struktur (2/3)



Energiesteuerrecht und Compliance: erforderlich ist eine robuste Compliance-Struktur (3/3)

